

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 1023

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 1023, Rn. X

BGH 5 StR 401/09 - Beschluss vom 15. Oktober 2009

Dauer der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (geringes Gewicht der Anlasstat; Verhältnismäßigkeit).

Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; § 62 StGB; § 63 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 10. Juni 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Der Hinweis des Landgerichts auf das "Fehlen eines offensichtlichen Motivs" (UA S. 17) ist angesichts der Abwehr 1
eines Verfolgers nach einem Zechbetrug kaum verständlich, aber angesichts der sonstigen Feststellungen,
insbesondere der übereinstimmenden Diagnose fehlender Einsichtsfähigkeit aufgrund katatoner Schizophrenie durch
zwei Sachverständige für die Beurteilung der Schuld- und Maßregelfrage ersichtlich nicht tragend. Für die
Vollstreckungsdauer wird angesichts des begrenzten Gewichts der einzigen abgeurteilten Tat auf BVerfGE 62, 1
hingewiesen; baldige Versuche einer sozial verträglichen Einbindung des Beschuldigten zur Vorbereitung der
Aussetzung der Maßregel werden unerlässlich sein.